

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 09.12.2010	Nr. 45
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
30.11.2010	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte		
	- Überleben im Einsatz 1		943
	- Überleben im Einsatz 2		944
	- Überleben im Einsatz 3		945
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>		
01.12.2010	Straßenreinigungssatzung, 3. Änderung		946
01.12.2010	Winterdienstsatzung, 3. Änderung		949
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
29.11.2010	Bebauungsplan Nr. 1.13 „Seevetal“, 4. Änderung		952
29.11.2010	Bebauungsplan Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“, 2. Änderung		953
	<u>Gemeinde Otter</u>		
06.12.2010	Haushaltssatzung 2011 und 2012		954
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
19.11.2010	Bebauungsplan Pattensen Nr. 5 „Grundschule VI“, 1. Änderung		957
	<u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, Lüneburg</u>		
06.12.2010	Unternehmensflurbereinigung Dibbersen		959

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

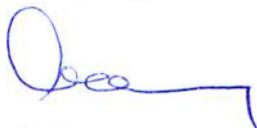
Zeitraum der Übung	11.01.2011 – 12.01.2011
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Überleben im Einsatz 1
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	150 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	- Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist genehmigt, wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 30. November 2010

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

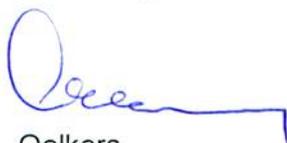
Zeitraum der Übung	01.02.2011 – 02.02.2011
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Überleben im Einsatz 2
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	150 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	- Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist genehmigt, wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 30. November 2010

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

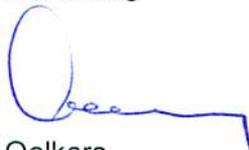
Zeitraum der Übung	22.02.2011 – 23.02.2011
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZentr Munster Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Überleben im Einsatz 3
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen ist die Gemeinde Evendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	150 Soldaten
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	- Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist genehmigt, wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 30. November 2010

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 01.07.2004 in der Fassung vom 08.07.2008 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N. erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N.

Straßenname	Reinigungsbereich	Tarif
Adolfstraße	ganze Länge, beidseitig	D
An Boerns Soll	von Buenser Weg bis Ende Buskehre beidseitig	A
Bahnhofsstraße	ganze Länge mit Parkplatz beidseitig	D
Bendestorfer Straße K 54	von Hamburger Str. bis einschl. An der Feuerwache und von einschl. Haus Nr. 91 bis Haus Nr. 105, beidseitig	D
Berliner Straße	ganze Länge, beidseitig	D
Brandenburger Straße	ganze Länge, beidseitig	A
Breite Straße	von Hamburger Str. bis Adolfstraße, beidseitig	D
Breite Straße	von Adolfstraße bis Neue Str. Fußgängerzone	FGZ
Bremer Straße	von Schützenstr. bis einschl. Haus Nr. 158 beidseitig	D
Buenser Weg	von Bendestorfer Str. bis nördliche Einmündung Märchenstraße, beidseitig	D
Bürgerm.-Adolf-Meyer-Straße	von Hermann-Burgdorf-Str. bis einschl. Finanzamt, beidseitig	A
Caspers Hoff	ganze Länge einschl. Parkflächen, beidseitig	A
Dibberser Mühlenweg	von Steinbecker Str. bis Theodor-Storm-Weg, beidseitig	D
Drosselweg	von Seppenser Mühlenweg bis Bahnübergang, beidseitig	A
Freudenthalstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Friedrichstraße	von Hamburger Str. bis Dibberser Mühlenweg beidseitig	D
Gertrudenstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Gorch-Fock-Straße	ganze Länge, beidseitig	A
Hamburger Straße K13	von Kirchenstr. bis Freudenthalstr., beidseitig	D
Heidekamp	ganze Länge einschl. Sackgasse beidseitig	D
Hermann-Burgdorf-Straße	von Am langen Sal bis einschl. Haus Nr. 126 beidseitig inkl. Stichstraße und Wendehammer	A
Holzweg	bis Schwimmbad, beidseitig	A
Kirchenstraße K13 L 210	ganze Länge, beidseitig	D
Königsberger Straße	ganze Länge, beidseitig	A
Lindenpassage	ganze Fläche Fußgängerzone	FGZ
Lindenstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Lüneburger Straße K 83	von Soltauer Str. bis Wilhelm-Meister-Straße, beidseitig	D
Neue Straße	ganze Länge, beidseitig	D
Parkstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Peets Hoff	ganze Länge einschl. Parkflächen, beidseitig	A
Poststraße	von Lindenstraße bis Peets Hoff beidseitig	A
Poststraße	von Peets Hoff bis Breite Straße Fußgängerzone, beidseitig	FGZ
Reiherstieg	ganze Länge ohne Stichstraßen, beidseitig	A
Reindorfer Landstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Schützenstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Seppenser Mühlenweg	von Bremer Straße bis Gemarkungsgrenze Seppensen, außer Stichstr. zu Häusern 3A bis 5C beidseitig	D
Soltauer Straße K 28	ganze Länge, beidseitig	D
Sprötzer Weg	von Bremer Straße bis einschl. Haus Nr. 26 außer den Häusern 17+19 an dem seitlichen Stichweg ohne Namen beidseitig	D
Steinbecker Mühlenweg	ganze Länge, beidseitig	D

Steinbecker Straße	von Zimmererstraße bis Schützenstraße beidseitig	D
Thomasweg	ganze Fläche Fußgängerzone	FGZ
Wiesenstraße	von Heidekamp bis Wiesenweg beidseitig	A
Wiesenweg	von Wiesenstraße bis Schule mit Parkplatz, beidseitig	A
Wilhelm-Meister-Straße	ganze Länge, beidseitig	A
	Ortschaft Dibbersen	
Bürgern.-Becker-Straße	ganze Länge, beidseitig	D
Dangersen Dorf	ganze Länge, beidseitig	A
Dibberser Straße	ganze Länge, beidseitig	D
Emsener Straße K 13	von Bgm.-Becker-Str. bis einschl. Haus Nr. 18 beidseitig	D
Harburger Straße B 75	ganze Länge, beidseitig	D
Vaenser Dorfstraße	ganze Länge, beidseitig	D
	Ortschaft Holm-Seppensen	
Bahnhofsweg	ganze Länge, beidseitig	A
Buchholzer Berg K 28	ganze Länge, beidseitig	D
Buchholzer Landstraße K 28	von Buchholzer Berg bis Am Rain und von Einmündung Tostedter Weg bis Niedersachsenweg, beidseitig	D
Holmer Weg K28	von Niedersachsenweg bis einschl. Haus Nr. 34 beidseitig	D
Inzmühlener Straße K 28	von Schierhomer Straße bis einschl. Haus Nr. 33 beidseitig	D
Jungfernstieg	ganze Länge, beidseitig	A
Lohbergenweg K72	von Buchholzer Landstr. bis einschl. Haus Lindenweg Nr. 2 beidseitig	D
Niedersachsenweg	ganze Länge, beidseitig	D
Pappelweg	von Buchholzer Landstraße bis Haus Nr. 20, beidseitig	A
Schierhomer Straße K 28/ K 55	von Brücke über die Seeve bis einschl. Haus-Nr. 5, beidseitig	D
Seppenser Mühlenweg	Buchholzer Berg bis einschl. Friedhofskapellen-Grundstück, beidseitig	D
Tostedter Weg	Buchholzer Landstraße bis Luisenweg, beidseitig	A
Weg zur Mühle	Von Niedersachsenweg bis Haus Nr. 60, beidseitig	A
Zum Dreschteich	ganze Länge, beidseitig	A
	Ortschaft Sprötze	
Buchholzer Straße	von Niedersachsenstr. bis Buchholzer Brumhagen beidseitig	D
Bürgern.-Kröger-Straße	von Lehrer-Schwägermann-Str. bis Neue Brückenstr., beidseitig	D
Bürgern.-Kröger-Straße	von Haus Nr. 36 bis Haus Nr. 48, beidseitig	A
Gartenstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Kakenstorfer Straße K 45	von einschl. Haus Nr. 36 bis Hannoversche Straße beidseitig	D
Kirchenallee K 72	ganze Länge, beidseitig	D
Neue Brückenstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Niedersachsenstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Sanderfeld	ganze Länge, beidseitig	A
Schwarzer Weg	ganze Länge, beidseitig	A
Sprötzer Bahnhofstraße	von Hannoversche Str. bis einschl. Bahnhofsgebäude, beidseitig	D
Sprötzer Weg	von ausschl. Haus Nr. 26 bis einschl. Haus Nr. 35, beidseitig	D
Unter den Linden	ganze Länge, beidseitig	A
	Ortschaft Steinbeck	
Am Kattenberge	von B 75 bis Bremer Straße beidseitig	D
Bäckerstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Brauerstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Bremer Straße	von Schützenstr. bis einschl. Haus Nr. 158 beidseitig	D
Bundesstraße B 75	von einschl. Wenzendorfer Str. bis einschl. Haus Nr. 7, beidseitig	D
Eichenstieg	ganze Länge, beidseitig	A
Gildestraße	ganze Länge, beidseitig	A
Hinter den Eichen	Vaenser Weg bis einschl. Wendehammer, beidseitig	A
Innungsstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Maurerstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Müllerstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Nordring K 82	von Am Haberkamp bis B75, beidseitig	D
Schlosserstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Steinbecker Mühlenweg	ganze Länge, beidseitig	D
Steinbecker Straße	von B75 bis Zimmererstr. ausschl. Haus Nr. 104a und 104b sowie 110 bis 112 beidseitig	D

Steinbecker Straße	von Zimmererstraße bis Schützenstraße beidseitig	D
Tischlerstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Vaenser Weg	ganze Länge, beidseitig	A
Zimmererstraße	ganze Länge, beidseitig	D
Zunftstraße	ganze Länge, beidseitig	A
	Ortschaft Trelde	
Bundesstraße B75	Von Drestedter Weg bis Trift, beidseitig	D
Deutzstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Drestedter Weg K 40	von B 75 bis einschl. Schulgelände beidseitig	D
Fendtstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Hanomagstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Lanzstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Ritscherstraße	ganze Länge, beidseitig	A
Trelder berg B3	Von einschl. Haus-Nr. 8 bis einschl. Haus-Nr. 4, beidseitig	D
Trelder Dorfstraße	von einschl. Haus Nr. 33a bis B75, beidseitig	D

Erläuterungen zu Anlage 1:

Anliegerstraßen (A)

Durchfahrtsstraßen (D)

Fußgängerzonen (FGZ)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 1/12. 2010

Geiger
(Bürgermeister)



3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Winterdienstsatzung vom 01.07.2004 in der Fassung vom 08.07.2008 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Winterdienstsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Winterdienstsatzung der Stadt Buchholz i.d.N.

Straßenname	Winterwartungsbereich	Tarif
Adolfstraße	ganze Länge	D
Am langen Sal	Lüneburger Straße bis Hermann-Burgdorf-Str.	AÖ
Am Radeland	ganze Länge	AÖ
An Boerns Soll	Asphaltstrecke inkl. Buskehre	AÖ
An der Feuerwache	ganze Länge	AÖ
Bahnhofstraße	ganze Länge	D
Bergweg	ganze Länge	A
Berliner Straße	ganze Länge	D
Breite Straße	von Adolfstraße bis Neue Straße	FGZ
Breite Straße	Kirchenstraße bis Adolfstraße	D
Bremer Reihe	ganze Länge	A
Bremer Straße	ganze Länge	D
Buenser Weg	ganze Länge	D
Bürgermeister-Adolf-Meyer-Straße	Hermann-Burgdorf-Str. bis Finanzamt	AÖ
Caspers Hoff	ganze Länge	AÖ
Dibberser Mühlenweg	Steinbecker Str. bis Theodor-Storm-Weg	D
Drosselweg	Seppenser Mühlenweg bis Bahnübergang	AÖ
Föhrenschlucht	ganze Länge	A
Friedhofstraße	ganze Länge inkl. Wilhelm-Baastup-Platz	AÖ
Freudenthalstraße	ganze Länge	D
Friedrichstraße	Hamburger Straße bis Dibberser Mühlenweg	D
Fuchsloch	ganze Länge	A
Gerade Straße	ganze Länge	A
Gorch-Fock-Straße	ganze Länge	AÖ
Grenzweg	Steinbecker Mühlenweg bis Gemarkungsgrenze Steinbeck	A
Haidbarg	ganze Länge	A
Heidekamp	ganze Länge	D
Heidestraße	Soltauer Str. bis Rütgersstr.	AÖ
Heinrichstraße	von Neue Straße bis einschl. Zufahrt zum Parkplatz und von Königsberger Str. bis einschl. Haus Nr. 17 mit P&R-Platz	AÖ
Hermann-Burgdorf-Straße	Am langen Sal bis Wilhelm-Meister-Str.	AÖ
Hermann-Stöhr-Straße	ganze Länge	AÖ
Holzweg	Bendestorfer Straße bis Schwimmbad	AÖ
Hopfenberg	Steinbecker Straße bis Gemarkungsgrenze Steinbeck	A
Im Winkel	ganze Länge	A
In den Bergen	Königsberger Straße bis Steinbachtal	A
Königsberger Straße	ganze Länge	AÖ
Lindenpassage	ganze Länge	FGZ
Lindenstraße	ganze Länge inkl. ZOB	D
Lohbergenstraße	Heidekamp bis Wiesenschule inkl. Parkplatz	AÖ

Meisenweg	Haidbarg bis Gemarkungsgrenze Steinbeck	A
Neue Straße	ganze Länge	D
Parkstraße	ganze Länge	D
Peets Hoff	ganze Länge	AÖ
Poststraße	von Breite Straße bis Caspers- /Peets Hoff	FGZ
Poststraße	Lindenstraße bis Caspers-/Peets Hoff	AÖ
Rehkamp	ganze Länge bis Gemarkungsgrenze Steinbeck	A
Reiherstieg	ganze Länge ohne Stichstraßen	AÖ
Reindorfer Straße	ganze Länge	D
Richard-Schmidt-Straße	ganze Länge mit Parkplatz am Schützenplatz	AÖ
Rütgersstraße	ganze Länge mit P&R-Platz	AÖ
Schützenstraße	ganze Länge einschl. Parkplatz am City-Center	D
Seppenser Mühlenweg	ganze Länge	D
Sprötzer Weg	ganze Länge	D
Steinbachtal	ganze Länge, einschl. Stichweg Haus-Nr. 2 – 8	A
Steinbecker Mühlenweg	ganze Länge	D
Steinbecker Straße	ganze Länge	D
Talweg	ganze Länge	A
Tannenweg	ganze Länge	A
Thomasweg	ganze Länge	FGZ
Uhlengrund	ganze Länge	A
Wiesenstraße	Rütgersstraße bis Wiesenweg	AÖ
Wiesenweg	Wiesenstraße bis Schule mit Parkplatz	AÖ
Wilhelm-Meister-Straße	ganze Länge	AÖ
	Ortschaft Dibbersen	
Alte Dorfstraße	ganze Länge	AÖ
Am Habenberg	ganze Länge	AÖ
Beim Kriegerdenkmal	ganze Länge	AÖ
Dangersener Straße	ganze Länge	AÖ
Milchweg	Emsener Straße bis einschl. Einfahrt FFW	AÖ
Schulstraße	ganze Länge	AÖ
Zur alten Mühle	ganze Länge	AÖ
	Ortschaft Holm-Seppensen	
Bahnhofsweg	Lohbergenweg bis P&R-Platz	AÖ
Jungfernstieg	ganze Länge	AÖ
Weg Zum Badeteich	Holmer Weg bis Abzweigung Jungfernstieg	AÖ
Zum Ölteich	Inzmühlener Str. bis FFW Holm	AÖ
	Ortschaft Sprötze	
Buchholzer Straße	nur zwischen Sprötzer Weg + Niedersachsenstraße	D
Bürgermeister-Kröger-Straße	ganze Länge bis Suerhop	D
Kirchhofstraße	bis Friedhof	AÖ
Königsstraße	Kirchenallee bis Sanderfeld	AÖ
Lehrer-Schwägermann-Straße	ganze Länge	AÖ
Neue Brückenstraße	ganze Länge	D
Niedersachsenstraße	ganze Länge	D
Sanderfeld	ganze Länge	AÖ
Schmiedegasse	ganze Länge	AÖ
Sprötzer Bahnhofstraße	Kirchenallee bis Unter den Linden	D
Sprötzer Weg	ganze Länge	D
Unter den Linden	ganze Länge	AÖ
	Ortschaft Steinbeck	
Am Kattenberge	Bremer Straße bis B 75 u. Parkplatz Schule Steinbeck	D
Bäckerstraße	ganze Länge	AÖ
Brauerstraße	ganze Länge	A
Bremer Straße	ganze Länge	D
Fritz-Reuter-Weg	ganze Länge	A

Gildestraße	ganze Länge	A
Grenzweg	Am Kattenberge bis Gemarkungsgrenze Buchholz	A
Hochkamp	ganze Länge	A
Hopfenberg	Steinbecker Mühlenweg bis Gemarkungsgrenze Buchholz	A
Innungsstraße	ganze Länge	AÖ
Maurerstraße	ganze Länge	D
Meilsener Straße	ganze Länge	AÖ
Meisenweg	Am Kattenberge bis Gemarkungsgrenze Buchholz	A
Müllerstraße	ganze Länge	A
Rehkamp	ganze Länge bis Gemarkungsgrenze Buchholz	A
Schlosserstraße	ganze Länge	AÖ
Schluchtweg	ganze Länge	A
Steinbecker Mühlenweg	ganze Länge	D
Steinbecker Straße	ganze Länge	D
Tischlerstraße	ganze Länge	AÖ
Vaenser Weg	ganze Länge	AÖ
Zimmererstraße	ganze Länge	D
Zunftstraße	ganze Länge	A
	Ortschaft Treelde	
Alte Bahnhofstraße	ganze Länge	A
Deutzstraße	ganze Länge	A
Fendtstraße	ganze Länge	A
Hanomagstraße	ganze Länge	A
Lanzstraße	ganze Länge	A
Ritscherstraße	ganze Länge	A
Seppenser Weg	von Bürgermeister-Kröger-Str. bis Suerhoper Brunnenweg	AÖ
Torfweg	Trelder Dorfstraße bis Feuerwehr	AÖ
Trelder Dorfstraße	ganze Länge	D
Wiesendamm	ganze Asphaltstrecke	A

Erläuterung zur Anlage 1:

- Fußgängerzonen (F)
- Durchfahrtsstraßen (D)
- Anliegerstraßen (A)
- Anliegerstraßen mit ÖPNV/ öffentlicher Einrichtung (AÖ)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 1/17. 2010

Geiger
(Bürgermeister)

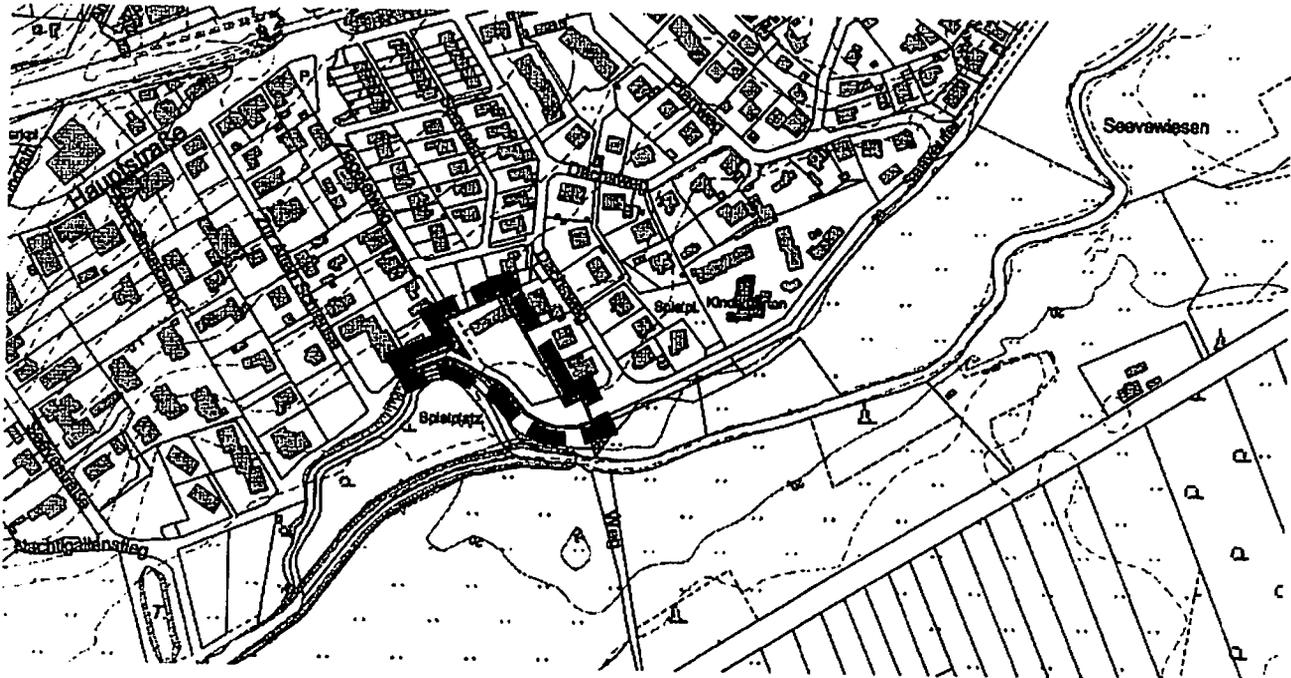


BEKANNTMACHUNG Nr. 15/10

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.13 „Seevetal“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.13 „Seevetal“ in Kraft.

Jesteburg, den 29.11.2010

.....
Gemeindedirektor

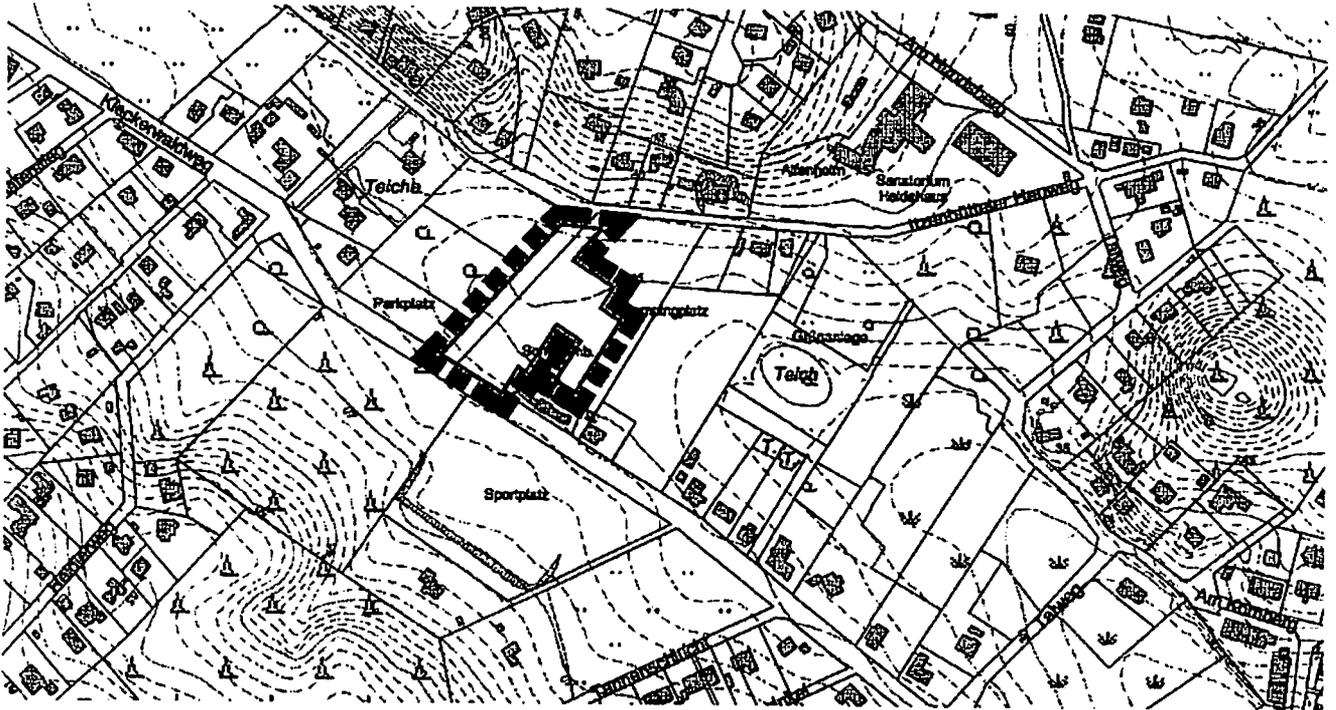


BEKANNTMACHUNG Nr. 16/10

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.32 „Oberes Kornbachtal“ in Kraft.

Jesteburg, den 29.11.2010

.....
Gemeindedirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Otter für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 17.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2011	und	2012
wird			
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	714.300 Euro		740.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	780.500 Euro		744.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	172.100 Euro		125.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703.700 Euro		730.300 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.400 Euro		701.200 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	353.500 Euro		290.500 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	374.300 Euro		160.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200 Euro		6.200 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.057.200 Euro		1.020.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.118.900 Euro		867.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 und 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 500.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2012 auf 500.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2011</u>	<u>2012</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	430 v.H.	430 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2011 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2012
sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Otter, den 17.11.2010



Burck
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011/2012 der Gemeinde Otter

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 06.12.2010 unter dem Aktenzeichen 10.4.13.01.01.27 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 09.12.2010 bis 23.12.2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags und donnerstags
mittwochs**

**09:00 Uhr – 11:00 Uhr
18:30 Uhr – 19:30 Uhr**

Otter, den 06.12.2010

Bürgermeister



Die Bürgermeisterin

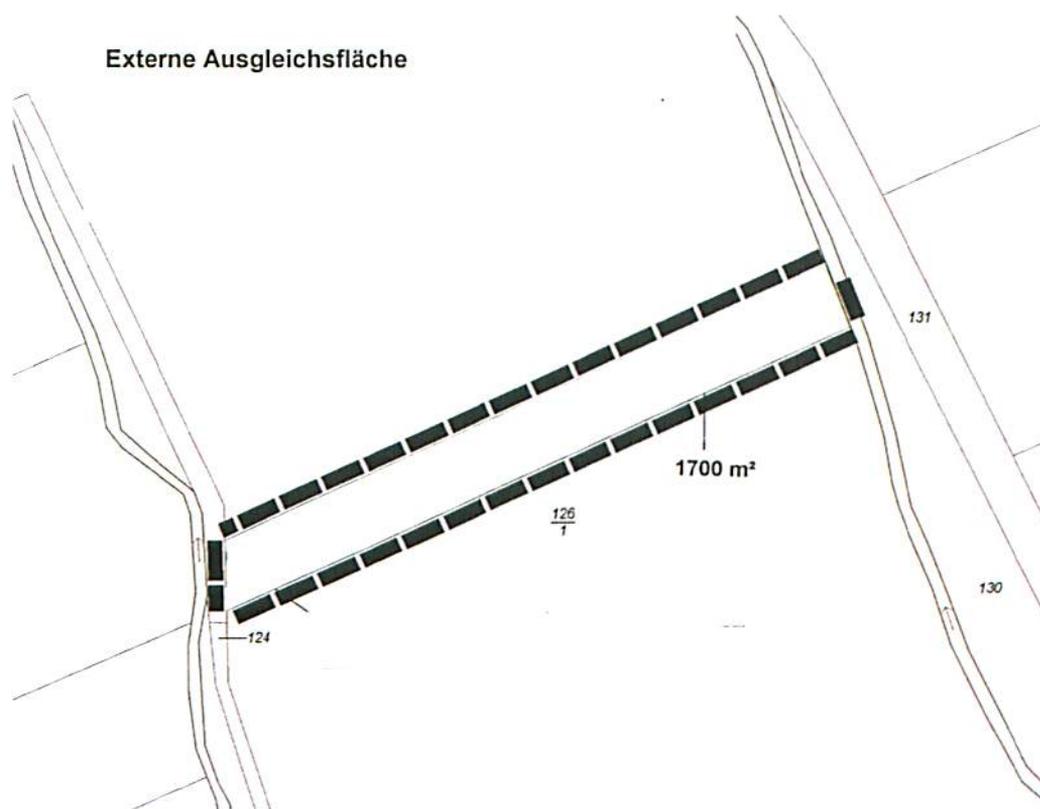
Ergänzende amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Pattensen Nr. 5 „Grundschule VI“, 1. Änderung Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung - Externe Ausgleichsfläche

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 23.03.2009 den Bebauungsplan Pattensen Nr. 5 „Grundschule VI“, erste Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen hat. Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 19, 38. Jahrgang am 07.05.2009 bekanntgemacht worden. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst außerdem eine externe Ausgleichsfläche, die hiermit bekannt gemacht wird.

Bei der externen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 126/1, Flur 4, Gemarkung Winsen (Luhe)

die genaue Lage ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Ergänzung des Bebauungsplans (externe Ausgleichsfläche) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.11.2010

Die Bürgermeisterin



Bode

Öffentliche Bekanntmachung



GLL LG -AFL LG-
Adolph-Kolping-Straße 12; 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/726-108; Fax.: 04131/726-100

O.Nr. 01/10 HA. Bd. I
Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg - Vf.-Nr. 3 06 2377 -



**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Lüneburg**

**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 06.12.2010**

I. Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß der §§ 87 und 88 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in seiner derzeit gültigen Fassung wird für Teile der Gemarkungen Dibbersen, Nenndorf und Steinbeck im Landkreis Harburg ein Flurbereinigungsverfahren (Unternehmensflurbereinigung) angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Nenndorf, Flur 5, Flurstücke:

16/1, 17/1, 18/1, 18/3, 19/2, 20/1, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/8, 21/10, 21/12, 22/1, 23 tlw., 35/1

Gemarkung Dibbersen, Flur 1, Flurstücke:

17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/2, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 22, 23, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/4, 33/5, 38, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 42, 43, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/9, 48/11 tlw., 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 51, 53/1, 54, 55, 56/1, 57/1, 59/29, 63 tlw., 66/3, 68/1, 68/2, 68/5, 68/6, 69/1, 69/2, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/21, 72/22, 74/1, 75, 76/3, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 77, 78/1, 78/2

Gemarkung Dibbersen, Flur 2, Flurstücke:

12/6, 13, 14/1, 20/1 tlw., 23/10, 24, 28/1, 29, 30/3, 44, 45, 56/1, 56/2, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 58/2, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 65 tlw., 77/5, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 90/6, 90/7, 91, 92, 93/1

Gemarkung Dibbersen, Flur 3, Flurstücke:

2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11/5, 11/6, 16/4, 16/7, 17/3, 17/4, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 23/1, 24/1, 38, 39 tlw., 40, 43/1 tlw., 43/3, 44/1 tlw., 45/3, 50

Gemarkung Dibbersen, Flur 5, Flurstücke:

33, 34/1, 34/22 tlw., 34/23, 37, 38, 39, 40/1, 41/3, 41/4, 63/2 tlw., 67/1, 68

Gemarkung Dibbersen, Flur 6, Flurstücke:

14/1, 17, 26 tlw., 28

Gemarkung Steinbeck, Flur 1, Flurstücke:

34/1, 40, 41/4, 42/2, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 47/1, 51/1, 52/1, 179, 180/1, 181, 214/32, 218/48, 231/50, 232/50, 233/50, 234/49

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 310 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden anhängenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die **Teilnehmergemeinschaft Dibbersen**. Die Teilnehmergemeinschaft besteht aus den Eigentümerinnen und Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie den ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Die Teilnehmergeinschaft trägt folgende Bezeichnung: **Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Dibbersen, Landkreis Harburg**

Sitz der Teilnehmergeinschaft: **Dibbersen, Landkreis Harburg**

Träger des Unternehmens ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Gründe:

Für den Bau der Ortsumgehung B 75 neu und damit verbundene Kompensationsmaßnahmen werden rund 20 ha Flächen lagerichtig benötigt. Der Unternehmensträger und die Stadt Buchholz verfügen zum jetzigen Zeitpunkt über Ersatzland. Es müssen aber noch weitere Ersatzflächen beschafft werden und im Rahmen der Flurbereinigung müssen diese noch in die Trasse verlagert werden.

Der Bau der Ortsumgehung wird negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die allgemeine Landeskultur (Zerschneidungseffekte, Umwege, Missformen) zur Folge haben. Diese Nachteile sollen durch Maßnahmen der Bodenordnung minimiert bzw. soweit wie möglich vermieden werden. Durch die beengte Lage zwischen Bebauung, Straßen, Deponiegelände und Wald werden Landnutzungskonflikte verstärkt. Eine Entflechtung und weitestgehende Lösung dieser Konflikte wird eine der wichtigsten Aufgaben dieses Verfahrens sein.

Ziele bei der Durchführung der Flurbereinigung, bei der sämtliche Maßnahmen der Realisierung der Ortsumgehung dienen, sind im Einzelnen:

- Die termingerechte, lagerichtige Ausweisung der Trassen- und Ausgleichsflächen für den Unternehmensträger.
- Die Auflösung von Flächennutzungskonflikten.
- Der gezielte Ankauf von Ersatzland innerhalb und außerhalb des Verfahrensgebietes, wenn durch die Zuteilung dieser angekauften Flächen Nachteile einzelner Eigentümer/Bewirtschafter ausgeglichen werden können. Hierbei können ggf. auch verfügbare Flächen im Nachbarverfahren Buchholz genutzt werden.
- Die Vermeidung, Minimierung bzw. Behebung von durch das Unternehmen entstehenden Nachteilen für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege-, Gewässer- und Beregnungsnetzes, Umwege etc.) durch die Neuzuteilung der Flächen und wenn unvermeidbar durch Entschädigungen.
- Urbar machen von rekultivierten Straßenbereichen inklusive der Verlagerung dort (im Seitenraum) eventuell vorhandener Leitungen ...
- Eventuell die Durchführung/Umsetzung von in der Bauleitplanung der Stadt Buchholz (Fachplanung des NLStBV) festgesetzten Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung.
- Weiterhin sollen bei der Umsetzung der für den Unternehmensträger notwendigen Maßnahmen möglichst auch die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturelle Maßnahmen verbessert sowie die allgemeine Landentwicklung durch das Einsetzen von Instrumenten der Landentwicklung gefördert werden.

Die Regierungsvertretung Lüneburg als zuständige Enteignungsbehörde hat gemäß § 87 (1) FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde am 16.01.2008 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Das für die Unternehmensanlagen erforderliche Bauleitplanungsverfahren der Stadt Buchholz (Fachplanung des NLStBV) ist abgeschlossen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind in einem Termin gemäß § 5 (1) FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden. Insbesondere wurden Verfahrensart, die Ziele und evtl. entstehenden Kosten sowie der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf der geplanten Flurbereinigung, erläutert bzw. sich hieraus ergebene Fragen erörtert.

Den gemäß § 5 (2) und (3) FlurbG zu beteiligten Organisationen und Behörden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 und 88 FlurbG liegen somit vor.

II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach §§ 34 und 85, Nrn. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt Ersatzpflanzungen anordnen. Ebenfalls ab sofort bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Tatbestände können gem. § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u.ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Hinweis

Sobald mit der Vermessung und Wertermittlung begonnen wird, ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und die von diesen beauftragten Personen zur Ausführung der genannten Arbeiten erforderlich und gemäß § 35 FlurbG zu dulden.

Die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen usw. stehen unter gesetzlichem Schutz; ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann mit Geldstrafen oder mit Haft geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Will

(S)

Gebietskarte des Unternehmensflurbereinungsverfahrens Dibbersen

Unternehmensträger: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Verfahrensgröße ca. 310 ha

Zuständig: GLL Lüneburg – AfL Lüneburg

